

Verfügung

Neuordnung des Straßennetzes im Bereich Kressbronn
Bekanntmachung des Landkreises Bodenseekreis
AZ.: 6511.14-3/32, K 7777 Kressbronn

Die Kreisstraße Nr. 7777 (Hemigkofer Straße) ist auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung für die Straßennetzfunktion als Anschluss an das überörtliche Straßennetz nicht erforderlich.

Nach dem Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. vom 11.05.1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) sind diese Straßen umzustufen, zu widmen oder einzuziehen.

I. Widmung / Umstufung

Die Umstufung und Widmung erfolgt zum 01.01.2025.

A. Umstufung (§ 6 Abs. 1 StrG)

Die Kreisstraße Nr. 7777 wird im Streckenabschnitt von Netzknoten VNK 8323 004 (künftig entfallend) – nach NNK 8323 008 (künftig entfallen) von Station 0,000 (künftig entfallend) bis Station 0,309 (künftig entfallend) mit einer Länge von 309 m zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Kressbronn abgestuft.

B. Widmung /Umwidmung (§ 5 StrG)

Die Kreisstraße K 7777 wird im unter A. beschriebenen Bereich als Gemeindestraße gewidmet.

Die Kreisstraße Nr. 7777 im Streckenabschnitt von Netzknoten VNK 8323 008 (künftig entfallend) nach Netzknoten NNK 8323 008A von Station 0,000 bis Station 0,245 zur Kreisstraße Nr. 7705 umgewidmet.

Die Kreisstraße K 7777 beginnt künftig von Netzknoten VNK 8323 008A nach Netzknoten NNK 8323 022 von Station 0,000 (neu) bis Station 5,063 (neu).

II.

Diese Verfügung kann zusammen mit den einschlägigen Unterlagen vom Tag nach der Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist nach Abschnitt III beim Landratsamt Bodenseekreis, Straßenbauamt, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

III.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis mit Sitz in 88045 Friedrichshafen eingelegt werden.

Die Verfügung gilt mit der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Friedrichshafen, 10.12.2024

Daniel Dillmann, stv. Finanzdezernent